

Gültig vom 1. April 1908 bis 31. März 1909

nur für den Landwehrbezirk I Oldenburg.

06 IV 1913  
1<sup>a</sup> 677 Verleseliste 126/1  
Zu den Militärpaß vorn einzuheften

Kriegs-Beorderung.

Der

Herrn *Heinrich Friedberg*  
*Johannes Damm*  
wohnhaft zu *Zusow*

hat sich nach Bekanntmachung des Mobilmachungsbefehls  
ohne einen anderweitigen Gestellungsbefehl abzuwarten

**sofort**

in Oldenburg, Drag.-Regt. 19

bei Dragoner-Kaserne

zu stellen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Bestimmungen auf der Rückseite dieses Befehls sind genau zu beachten.

Diese Kriegs-Beorderung ist am 1. April 1909 vom Inhaber selbst zu vernichten.



Bezirkskommando I Oldenburg.

Wenden

## Bestimmungen.

### A. Für den Frieden.

1. Etwaiger Verluſt dieſer Kriegsbeorderung iſt ſofort dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Unterlaſſung der Meldung wird beſtraft.
2. Beim Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk erliſcht dieſe Kriegsbeorderung, dieſelbe iſt bei der Abmeldung an die biſherige Meldeſtelle abzugeben.
3. Als Vorgeſetzte der Perſonen des Verurlaubtenſtandes ſind alle Militärperſonen anzujehen, die im aktiven Dienſte ihre Vorgeſetzten ſein würden.

### B. Für den Kriegs-Fall.

4. Der Mobilmachungsbefehl wird in jeder Ortschaft durch Telegramme des Reichspostamtes, durch öffentlich angeſchlagene Bekanntmachungen des Generalkommandos, ſowie durch die amtlichen Blätter veröffentlicht.
5. In den Bekanntmachungen des Generalkommandos ſind die 5 erſten Mobilmachungstage genau nach den Kalendertagen bezeichnet. Mannſchaften, deren Kriegsbeorderung auf einen ſpäteren Mobilmachungstag fällt, ſind verpflichtet, den Kalendertag ſelbſtſtellen, an dem ſie ſich zu melden haben.
6. Die Reiſe-Gebühren ſie werden nicht bei der Ortsbehörde, ſondern erſt beim Truppenteil empfangen.
7. Die Einberufenen haben freie Eiſenbahnfahrt und dürfen auch Schnellzüge mit nur erſter und zweiter Wagenklaſſe benutzen. Es bedarf keiner Fahrkarte, ſondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere an die mit der Fahrkarten-Kontrolle beauftragten Beamten. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, ſo genügt auch die mündliche Erklärung.
8. Bereits in den erſten Mobilmachungstagen erleidet der Eiſenbahnfahrplan Änderungen. Näheres hierüber iſt auf den Bahnhöfen und bei den Gemeindevorſtehern zu erfahren.

9. Der Einberufene hat ſich beim Abgang von Hauſe mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf zu verſehen und das für Rückſendung der Zivilkleider erforderliche Packmaterial mitzubringen.
10. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wird das Mitbringen von wollenem Unterzeug dringend empfohlen. Entſchädigungszahlung dafür erfolgt beim Truppenteil.
11. Den für Fußtruppen Einberufenen wird empfohlen, ein Paar dauerhafte Stiefel mitzubringen. Für ſolche kriegsbrauchbare Stiefel erfolgt Erlaß in Geld ſeitens des Truppenteils.
12. Wer ſich bei eintretender Mobilmachung auf Reiſen befindet, kehrt nicht erſt nach der Heimat zurück, ſondern begiebt ſich ſogleich unmittelbar zu ſeinem Truppenteil oder Bezirkskommando.
13. Die Nichtbefolgung dieſes Geſtellungsbefehls wird nach den Kriegsgeſetzen ſtreng beſtraft. Eintreffen in trunkenem Zuſtande, Unpünktlichkeit oder ſonjrige Ungehörigkeit bei der Geſtellung werden ebenfalls beſtraft.
14. Der Einberufene ſteht vom Morgen des Geſtellungstages ab unter den Kriegsgeſetzen.
15. Das Mitbringen von geiſtigen Getränken, Stöcken und Schirmen iſt unterſagt.
16. Der Einberufene hat ſeine Angehörigen zu ermahnen, ihn nicht zum Bahnhof oder Geſtellungsplatz zu begleiten.
17. Im Kriege, ſowie auch ſchon im Frieden können Mannſchaften in Civil als Transportführer beſtimmt werden. Dieſelben ſind an einer geſtempelten, weißen Urbinde kenntlich und als Vorgeſetzte zu betrachten.